

Vorlagen-Nr.: BV/519/2008		
Vorlage-Art: Beschlussvorlage	Datum: 11.06.10	
Fachdienst Zentrale Dienste, Schule und Kultur	Ansprechpartner/in: Herr Meile	
Beratungsfolge:		
Gremium:	Datum:	Status:
Verwaltungsausschuss	25.03.2008	N
Rat der Stadt Jever	03.04.2008	Ö

Unterschriften:			
Sachbearbeiter/in	Fachdienstleiter	Mitzeichner/in	Bürgermeisterin

Beratungsgegenstand:

1. Änderung der Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss, die Ratsausschüsse und die Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften vom 16. November 2006

Sachverhalt:

Mit Einführung des Ratsinformationssystems „Session“ soll die Einladung der Ratsmitglieder, die an dem „Onlineverfahren“ teilnehmen, ausschließlich elektronisch (z. B. E-Mail und Internet) erfolgen.

Die aktuelle Fassung der Geschäftsordnung sieht derzeit lediglich eine schriftliche Einladung vor.

Die §§ 1 u. 21 der Geschäftsordnung sollten daher geändert werden.

Außerdem ist in § 18 Abs, 3 geregelt, dass aus der genehmigten Niederschrift des öffentlichen Teils der Ratssitzung die beschlossenen Ergebnisse der Verhandlungen veröffentlicht werden dürfen. Durch den § 24 Abs. 1 ist festgelegt worden, dass diese Vorschrift entsprechend für die Sitzungen der Fachausschüsse gilt. Im Interesse einer aktuellen Bürgerinformation macht es jedoch wenig Sinn, hiermit bis zur Genehmigung der Niederschrift zu warten. Eine Veröffentlichung sollte daher zugelassen werden, nach dem die Bürgermeisterin die Niederschrift unterzeichnet hat.

Es ergeben sich im Einzelnen folgende Änderungen:

Geltende aktuelle Fassung der Geschäftsordnung	vorgesehene Änderung der geltenden aktuellen Fassung der Geschäftsordnung
§ 1 Einberufung des Rates (1) Die Ladungsfrist für Sitzungen des Rates beträgt eine Woche. In Eilfällen kann die Ladungsfrist auf drei Tage abgekürzt werden; auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Ladung in Eilfällen fünf Tage und im Übrigen zehn Tage vor der Sitzung bei der Deutschen Post oder einem anderen gewerblichen Zustelldienst aufgegeben worden ist. (2) Die Ladung erfolgt schriftlich. Die Ratsfrauen und Ratsherren sind verpflichtet, Änderungen ihrer Postanschrift, Telefaxverbindung oder E-Mail-Adresse umgehend der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister mitzuteilen. Der schriftlichen Ladung sind die Tagesordnung sowie in der Regel Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen. Bei der Aufstellung der Tagesordnung ist § 4 zu beachten. Jeder Beratungsgegenstand muss konkret bezeichnet sein. § 18 Niederschrift (3) Aus der genehmigten Niederschrift des öffentlichen Teils der Ratssitzung dürfen nur die beschlossenen Ergebnisse der Verhandlungen veröffentlicht werden, d. h., der Inhalt der Beschlüsse und Wahlen sowie die Abstimmungs- und Wahlergebnisse § 21 Einberufung des Verwaltungsausschusses (1) Der Verwaltungsausschuss wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister nach Bedarf durch schriftliche Ladung unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. (2) Die regelmäßige Ladungsfrist beträgt zwei Tage. Sie gilt als gewahrt, wenn die Ladung spätestens am vierten Tag vor der Sitzung bei der Deutschen Post oder einem anderen gewerblichen Zustelldienst aufgegeben worden ist. In Eilfällen bestimmt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister Form und Frist der Ladung. Die Ladung muss ausdrücklich auf eine derartige Abkürzung hinweisen. Einladung und Tagesordnung sind allen übrigen Ratsmitgliedern in Abschrift nachrichtlich zuzuleiten.	§ 1 Einberufung des Rates (1) Die Ladungsfrist für Sitzungen des Rates beträgt eine Woche. In Eilfällen kann die Ladungsfrist auf drei Tage abgekürzt werden; auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Ladung in Eilfällen fünf Tage und im Übrigen zehn Tage vor der Sitzung bei der Deutschen Post, einem anderen gewerblichen Zustelldienst oder elektronisch aufgegeben worden ist. (2) Die Ladung erfolgt schriftlich oder elektronisch. Die Ratsfrauen und Ratsherren, die eine elektronische Ladung wünschen, haben dieses schriftlich zu erklären. Die Ratsfrauen und Ratsherren sind verpflichtet, Änderungen ihrer Postanschrift, Telefaxverbindung oder E-Mail-Adresse umgehend der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister mitzuteilen. Der Ladung sind die Tagesordnung sowie in der Regel Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen. Bei der Aufstellung der Tagesordnung ist § 4 zu beachten. Jeder Beratungsgegenstand muss konkret bezeichnet sein. § 18 Niederschrift (3) Aus der Niederschrift des öffentlichen Teils der Ratssitzung dürfen nur die beschlossenen Ergebnisse der Verhandlungen veröffentlicht werden, d. h., der Inhalt der Beschlüsse und Wahlen sowie die Abstimmungs- und Wahlergebnisse, nach dem die Niederschrift von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister unterzeichnet worden ist. § 21 Einberufung des Verwaltungsausschusses (1) Der Verwaltungsausschuss wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister nach Bedarf durch schriftliche oder elektronische Ladung unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. (2) Die regelmäßige Ladungsfrist beträgt zwei Tage. Sie gilt als gewahrt, wenn die Ladung spätestens am vierten Tag vor der Sitzung bei der Deutschen Post, einem anderen gewerblichen Zustelldienst oder elektronisch aufgegeben worden ist. In Eilfällen bestimmt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister Form und Frist der Ladung. Die Ladung muss ausdrücklich auf eine derartige Abkürzung hinweisen. Einladung und Tagesordnung sind allen übrigen Ratsmitgliedern in Abschrift nachrichtlich zuzuleiten.

*Die vorgesehenen Änderungen der sind durch Fettdruck hervorgehoben.

Beschlussvorschlag:

Die §§ 1, 18 und 21 der Geschäftsordnung werden mit Wirkung vom 01. Mai 2008 wie folgt geändert:

§ 1

Einberufung des Rates

(1) Die Ladungsfrist für Sitzungen des Rates beträgt eine Woche. In Eilfällen kann die Ladungsfrist auf drei Tage abgekürzt werden; auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Ladung in Eilfällen fünf Tage und im Übrigen zehn Tage vor der Sitzung bei der Deutschen Post, einem anderen gewerblichen Zustelldienst oder elektronisch aufgegeben worden ist.

(2) Die Ladung erfolgt schriftlich oder elektronisch. Die Ratsfrauen und Ratsherren, die eine elektronische Ladung wünschen, haben dieses schriftlich zu erklären. Die Ratsfrauen und Ratsherren sind verpflichtet, Änderungen ihrer Postanschrift, Telefaxverbindung oder E-Mail-Adresse umgehend der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister mitzuteilen. Der Ladung sind die Tagesordnung sowie in der Regel Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen. Bei der Aufstellung der Tagesordnung ist § 4 zu beachten. Jeder Beratungsgegenstand muss konkret bezeichnet sein.

§ 18

Niederschrift

(3) Aus der Niederschrift des öffentlichen Teils der Ratssitzung dürfen nur die beschlossenen Ergebnisse der Verhandlungen veröffentlicht werden, d. h., der Inhalt der Beschlüsse und Wahlen sowie die Abstimmungs- und Wahlergebnisse, nach dem die Niederschrift von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister unterzeichnet worden ist.

§ 21

Einberufung des Verwaltungsausschusses

(1) Der Verwaltungsausschuss wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister nach Bedarf durch schriftliche oder elektronische Ladung unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.

(2) Die regelmäßige Ladungsfrist beträgt zwei Tage. Sie gilt als gewahrt, wenn die Ladung spätestens am vierten Tag vor der Sitzung bei der Deutschen Post, einem anderen gewerblichen Zustelldienst oder elektronisch aufgegeben worden ist. In Eilfällen bestimmt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister Form und Frist der Ladung. Die Ladung muss ausdrücklich auf eine derartige Abkürzung hinweisen. Einladung und Tagesordnung sind allen übrigen Ratsmitgliedern in Abschrift nachrichtlich zuzuleiten.

